

	Tag.	Seite.	Paragr.
Mehrgewicht, welches sich bei der Nachverwiegung des Braumalzschrotens ergibt, s. Braumalzschrot.			
Messingwerke — deren Beaufsichtigung gehört künftig zur Competenz des Ministerii des Innern	1836 31 Dec.	1 fg.	
Messverkehr — dessen Erleichterung in Beziehung zu Hannover, Oldenburg und Braunschweig, s. Verträge.			
Militärleistungen — Verfahren bei Liquidirung und Vergütung derselben, s. Ordonanz.			
Militärpersonen, s. Ordonanz.			
Ministerial-Departements — erläuternde Bestimmungen zu der Verordnung vom 7ten November 1831, die Einrichtung derselben und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr. und zwar: zu § 4, B, 2, das Berg- und Hüttenwesen, incl. die Aufsicht über den Betrieb der Eisen-, Drath- und Messingwerke und die dahin einschlagenden Fabricationszweige	31 Dec.	1 fg.	
Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts — dessen Ressortverhältnisse zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr. Hierzu das Regulativ darüber sub O	1837 12 Nov. " "	103 104—106	
Ministerium des Innern — führt künftig die Oberaufsicht über die Drath- und Messingwerke, sowie über alle Formgebung und weitere fabrikmäßige Verarbeitung des Roh- und Frischeisens und über den Frischproceß, soweit er sich lediglich mit erkauftem Roheisen beschäftigt	1836 31 Dec.	1 fg.	
Mitglieder der Landrentenbankverwaltung, s. Landrentenbankverwaltung.			
Münze = Scheide = s. Scheidemünze.			
N.			
Nachsteuer, s. Abzugsrecht.			
Neubaue — auf ungangbaren Halden, s. Berg- und Schlackenhaldden.			
Niederlande, Königreich, — die über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den Königl. Regierungen von Sachsen und denselben getroffene Uebereinkunft betr. — hierbei ist Seite 107, statt der Worte: „die Auswechsellung der Ratificationen“ zu lesen: „die Auswechsellung der Declarationen“	1837 15 Nov.	107—109 228	
O.			
Oberlausitz, Markgrathum, — die bei Dismembrationen und neuen Anbauen daselbst zu bedingenden Rauchsteuerbeiträge betr. — daselbst soll von neuen Anbauern, oder Erwerbem dismembrirter Parcellen, kein höherer Rauchsteuerbeitrag bedingt werden, als die Gutsherrschaft ic. selbst, von dem Gute, wovon jene Parcellen abgetrennt sind, zur Steuercasse abzuführen hat	1836 16 Dec. " "	9 "	